

109-4/1376

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI  
ARCHIVNÍ A ST. DIK. ODBOR

Čj. 109-4/1376  
Přílohy 16 listů Sr

5.8.2009

19 listů

list v. 5a, 5b,  
5c maric!

Krab. 82.

ST S

IV.M- 68 - 43

I.A. *H. Kuhn*  
47-Hauptsturmführer.

*S. a. d. 1. 20/4/43*  
St. G. IV M-68/43

Abteilung Justiz  
II f 12011-15

Prag, den 6. April 1943

2

An  
den Herrn Staatssekretär  
in

H a u s e .

Betrifft: Anerkennung von Arisierungsv  
durch das Schweizerische Bund

Anlage -

Handwritten notes on a small piece of paper at the bottom left corner, including the word "punkt" and some numbers.

Abschrift.

3

C 424

Hu

Urteil  
des

Schweizerischen Bundesgerichtes

I. Zivilabteilung

Sitzung vom 22. Dezember 1942.

Anwesend die Herren Bundesg  
der I. Zivilabteilung, Bund  
und Fässler.

In Sachen

Böhmische Unionbank, Filiale  
rufungsklägerin, vertreten  
in Zürich,

Oktober 1950  
bau (St. Gallen),  
und

Die Forderung wurde mit der Lieferung des Malzes erfüllt. In diesem Zeitpunkt stand die Firma bereits unter dem Zwangsverwalter, der auch die Lieferung anordnete. Ein Wechsel in der Person des Gläubigers der Kaufpreisforderung trat jedoch deswegen nicht ein. Der Zwangsverwalter hat mit der schuldnerischen Firma nicht etwa einen neuen Vertrag abgeschlossen. Er handelte für die Firma H. Hamburger & Sohn, die nach wie vor weiterbestand, und erfüllte deren Vertragsschuld. Alleinhhaber dieser Firma und somit Gläubiger aller ihr zustehenden Forderungen war auch in diesem Zeitpunkt der Kläger. Etwas anderes behauptet die Beklagte nicht.

Das Gläubigerrecht des Klägers ging nach der Darstellung der Beklagten erst unter mit der Abtretung der Kaufpreisforderung an die Beklagte. Diese nahm nicht der Kläger, sondern der Zwangsverwalter am 18. August 1939 vor. Der Kläger bringt an, der Zwangsverwalter sei dazu nicht berechtigt gewesen. Dieser behauptet auch nicht, vom Kläger zur Abtretung ermächtigt worden zu sein. Er stützt sich einzig auf die ihm als staatlich eingesetztem Zwangsverwalter eingeräumten Befugnisse. Es fragt sich, ob diese Tatsache ausreicht, um seine gegen den Willen des Klägers vorgenommene Verfügung über dessen Forderung anzuerkennen.

2.- Nach der Feststellung der Verinsanz sind die Befugnisse des Zwangsverwalters umfassend. Nach § 1 des Ministeriums für Industrie, Handel und Verkehr vom 1. August 1939 erklärt ihn als berechtigt und verpflichtet, die Unternehmung zum ordentlichen Betrieb der Unternehmung zu führen. Der Zwangsverwalter ist insbesondere berechtigt, sämtliche Ertragnisse und Einnahmen einzuziehen und überhaupt alle die Unternehmungen vorzunehmen. Dritte, die gegen die Unternehmung Verpflichtungen haben, die aus dem Betrieb der Unternehmung entstanden sind, hat der Zwangsverwalter aufzufordern, den Reinertrag dem Besitzer zu erfüllen. Den Reinertrag hat der Zwangsverwalter dem Besitzer auszuhändigen, Genehmigung der Abrechnung durch den Stadtrat. Der Stadtrat ist zudem ermächtigt, den Reinertrag nach Genehmigung der Stadtrat zum weiteren Betrieb der Unternehmung, zum Ausfallen oder zur Verbesserung der Unternehmung zu verwenden.

Mit der Zwangsverwaltung hat der Zwangsverwalter vollständig die Verfügung über das zu dem Geschäftsbetrieb der Unternehmung gehörenden Vermögen des Eigentümers entgeht auch der Zwangsverwaltung. Soll ihm der Reinertrag

Angehöriger oder Gläubiger. Wie den Akten entnommen werden muss, würde die Zwangsverwaltung über die Unternehmungen des Klägers einzig deshalb angeordnet, weil er "Nicht-Arier" ist. Etwas anderes behauptet auch die Beklagte nicht.

3.- Der Zwangsverwalter war somit zur Verfügung über das Vermögen des Klägers durch eine staatliche Anordnung ermächtigt. Ob die Zwangsverwaltung auch die <sup>in</sup> Freie stehende Forderung erfass- te, - was die Vorinstanz verneinte, untersucht <sup>zu</sup> wer- den. Denn auch wenn dies zutrifft, ist die Zwangs- verwaltung beruht, dem schweizeris- chen Zwangs- verfahren. Die- se Anordnung missachtet das Eigentums- recht der Gläubiger. Die- ses Verstoß gegen die Grundgesetze der Schweiz.

Zwangsverwaltung, die keinen erkennbaren Zweck hat als den, einen rechtsmäßigen Eigentümer seinen Willen und entschädigungslos um sein Vermögen zu lassen.

Für den schweizerischen Richter ist eine solche Massnahme nicht beachtlich, da sie mit dem schweizerischen Rechtsempfinden in unverträglichem Widerspruch steht. Der auf Grund einer solchen staatlichen Anordnung getroffenen Verfügungen über das Vermögen des Eigentümers muss daher die Anerkennung versagt werden. Ob der schweizerische ordre public gegenüber einem derartigen Eingriff nur dann anzuwenden sei, wenn eine "Binnenbeziehung" des Streitverhältnisses zum schweizerischen Recht gegeben ist, kann dahingestellt bleiben. Denn eine solche Beziehung ist bei der in Frage stehenden Forderung jedenfalls gegeben. Die schuldnerische Firma hat ihren Sitz in der Schweiz; der Kläger hat sich in der Schweiz niedergelassen, bevor die Forderung fällig wurde, der hinterlegte Betrag befindet sich bei einer schweizerischen Antestelle.

4.- Die Beklagte führt als Zessionarin noch an, wenn die Zwangsverwaltung an sich dem schweizerischen ordre public zuwiderlaufe, so könne dies von der Abtretung der Forderung nicht gesagt werden. Diese stelle ein ordentliches Rechtsgeschäft zwischen zwei natürlichen Firmen dar, das die schweizerische Ordnung nicht verletze. Nach dem schweizerischen Recht könne nur ein gutgläubiger Besitzer von einem nicht verkauften Vermögen den Verkaufserwerb erwerb; der wahre Eigentümer könne nur durch einen gutgläubigen Erwerb des Besitzers seine Rechte an dem schweizerischen Obligationenrecht einen Rechtserwerb bei Forderungen nicht kenne, so könne er nicht an einer abgetretenen Forderung, bei der sein Recht verlustig gehe, in Anspruch nehmen. Das schweizerische Sachenrecht nicht als ordre public verstossend angesehen werden.

Allein wenn die Zwangsverwaltung gegen den Eigentümer verübt ist, so gilt das Gleiche, wie bereits angeführt. Weiteres für alle nach auf die Zwangsverwaltung stützenden Verfügungen über das verwaltete Vermögen, also auch für die Abtretung einer Forderung. Auch der Zessionar muss sich diesem Mangel der Abtretung vor dem schweizerischen Richter entgegenhalten lassen. Sonst wäre die Durchsetzung des schweizerischen ordre public überhaupt nicht möglich. Den Zwangsverwalter der die Forderung in der Schweiz wegen des ordre public selbst nicht einbringen kann, darf nicht gestattet werden, das Ziel auf dem Umwege der Abtretung zu erreichen.

Ob der Hinweis der Beklagte auf die Rechte in Bezug auf den gutgläubigen Erwerb dann besteht, wenn die Beklagte als Zessionarin gutgläubig dahingestellt bleiben, was die streitigen Sachverhalte betrifft, ist dahingestellt.

nicht behauptet. Die Verhöl  
ordre public massgebend an  
der Firma Ed. Hamburger &  
Wie die Vorinstanz feststeht  
in der Schweiz niederliess und  
wissen, dass er die Zwangsverwa  
derung nicht anerkenne.

Demzufolge erkennt das Bundesge

1.) Die Berufung wird abgewiesen  
Kantonsgerichtes des Kantons St. Gallen  
bestätigt.

- 2.) Die bundesgerichtlichen K.  
a) einer Gerichtsgebühr von  
b) den Schreibgebühren von  
c) den Kanzleiauslagen von

werden der Beklagten auferlegt.-- Diese hat a  
für das Verfahren vor Bundesgericht mit Fr. 15  
lich zu entschädigen.

3.) Dieses Urteil ist den Parteien und der  
des Kantons St. Gallen schriftlich mitzuteilen.

Lausanne, den 22. Dezem

L.S.

In Namen der I. Zivilabte  
Schweizerischen Bundesgeri

71887

Der Präsident: i.V.  
gez. Hasler a.h.

Der

Prag, den 9. Juli 1943.

6

α  
- 9. VII. 1943

1.) Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

Herrn Winkler.

In Sachen Entjudung der Firma AKO-Klemperer teile ich auf die dort. Zuschrift vom 8.6.d.Js. - Zeichen V/1 Jd - 2064/43 mit, daß die abschließende Bearbeitung der Angelegenheit im Sinne Ihres Vorschlages erfolgen kann. Auf die mit Ihnen gehaltenen fernmündlichen Besprechungen nehme ich Bezug.

100/10

2.) Z.d.A.

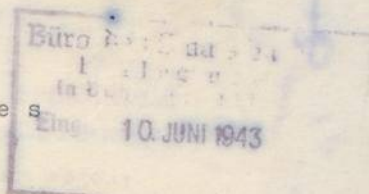
IV M 69 - 43

Abteilung Wirtschaft  
V/1 Jd - 2064/43

Prag, den 8. Juni 1943.

An das

Büro des Herrn Staatssekretärs  
zu Hd. Herrn Ministerialrat Dr. G i e s  
im H a u s e.



Betrifft: Firma "AKO" Leo Klemperer & Co., Damen- und  
Kinderkonfektion, P r a g.

St. S. IV M - 69a/43 vom 28.5.1943.

In Ansehung an meinen Bericht vom 20. Mai 1943

8a

Durchschrift an  
Herrn Winkler

auf die dort. Zuschrift vom 20.5.d.Js. - Zeichen Nr. V/1  
Jd 1864/43 zur Kenntnis.

3.)

Sicherheitsdienst RM  
SD-Dienststelle Prag.  
III D 5

Prag, den 25. Mai 1943.

13

Urschriftlich mit 2 Anlagen  
nach Kenntnisnahme zurück

an den  
persönlichen Referenten  
des Herrn Staatssekretär  
beim Reichsprotector für Böhme  
4-Obersturmbannführer Dr. G i  
Prag.



Der Reichsprot  
-Zentralstelle

Zentral-Marktvereinigung  
Dieses Schreiben ist  
liche Aufträge am 22.  
Klärung des Vorganges  
tet, daß sie sich wege  
für Wirtschaft und Ar  
Die Zentralste  
rufskleidung nichts z  
Ob sich die Fi

an, gerichtet.  
für öffent-  
1.3. nach  
beantwor-  
s Ministerium  
llung von Be-  
Grund des

123

A b s c h r i f t !

15

Z St

1. März 1943.

An die  
Firma Andreas Parteymüller

T a u s .

Betr.: Zuteilung von Arbeitsanzügen.  
Bezug: Ihr Schreiben vom 20.2.1943.

Ihr Schreiben, welches Sie an die "Zer-  
vereinigung Abt.: Spinnstoff" (?) geschickt  
an meine Dienststelle.

Zur Sache selbst teile ich mit, daß für  
die Umkleung das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit  
ist, welches durch verschiedene Erlässe die  
Zuweisung von Berufskleidung getroffen hat.

I. A.  
gez. Hermann.

Prag, den 5. Mai 1943. 16

1.) Kanzlei setze auf bes

1/4-Sturmabteilstammführer Ritter

Von der tschechischen  
Betriebs in Taus w  
Kleidungsstücken sowi

weiter nur noch über ei  
erfügten, die kaum mehr  
absführung habe bereit  
der Zentralstelle für  
Zuteilung von hundert  
eine aber bislang einen  
von Kenntnis und bitte